

# Satzung und Geschäftsordnung

# Satzung

## § 1

### Name, Bereich, Sitz

1. Die Ortsgruppe Konz ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ (abgekürzt DLRG genannt) und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Bezirks Eifel-Mosel.
2. Ihr Name lautet:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Konz e.V.“  
Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Die Ortsgruppe Konz umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Stadt und Verbandsgemeinde Konz.
4. Sitz der Ortsgruppe Konz e.V. ist die Stadt Konz.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

1. Die Ortsgruppe Konz e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Einrichtung i. S. der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (BGBl. I 1953/S. 1952) in der jeweils geltenden Fassung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
- Die Aufgaben der Ortsgruppe sind:
- (1) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - (2) Förderung des Anfängerschwimmens,
  - (3) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
  - (4) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern,

- Rettungstauchern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- (5) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - (6) Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
  - (7) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
  - (8) Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
  - (9) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - (10) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - (11) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - (12) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
  - (13) Förderung des kulturellen Lebens,
  - (14) Werbung für die Ziele der DLRG.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
  - a) natürlichen Personen,
  - b) juristischen Personen des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts
  - c) nicht rechtsfähige Vereinigungen.

Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung und Ordnungen der Ortsgruppe anerkannt und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übernommen.

2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Gliederung, der der Bewerber angehören will (Ortsgruppe oder Stützpunkt). Mitglieder üben ihre Rechte in dieser Gliederung aus und werden gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die von der Gliederung delegierten Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn er den Nachweis der Beitragsentrichtung enthält. Der Antrag auf Mitgliedschaft eines Jugendlichen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten enthalten.
3. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge für das vorhergegangene Geschäftsjahr gezahlt haben, in der Gliederung deren Mitglied sie sind stimmberechtigt. Neuaufgenommene Mitglieder sind mit dem Nachweis des bezahlten Jahresmitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres stimmberechtigt.
4. Das aktive Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht für ein Vorstandsamt im Ortsgruppenvorstand setzt voraus:
  - volle Geschäftsfähigkeit,
  - Mitgliedschaft in der DLRG,
  - Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines Mitglieds für verdienstvolle Mitglieder ausgesprochen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand der Ortsgruppe.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt:

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. November schriftlich erklärt worden ist.
  - Streichung aus der Mitgliederliste:

Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit ihren Beiträgen im Rück-

stand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- Ausschluss:

Das Ausschlussverfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

- Tod.

8. Die Mitglieder haben mindestens die Beiträge zu leisten, die den von der Bundestagung der DLRG beschlossenen Mindestsätzen entsprechen. Über höhere Beiträge hat die Jahreshauptversammlung zu beschließen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet worden ist.
9. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amte aus, hat er das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum der Ortsgruppe zurückzugeben.

## **§ 5**

### **Gliederung**

1. Die Ortsgruppe kann sich in Stützpunkte untergliedern, deren Zahl nicht begrenzt ist. Über die Errichtung von Stützpunkten entscheidet der Bezirk auf Antrag der Ortsgruppe.
2. Die Voraussetzungen zur Gründung eines Stützpunktes sind nach der Bezirkssatzung zu beurteilen. Ein Stützpunkt ist als Untergliederung an die Ortsgruppe angeschlossen.

## **§ 6**

### **Ortsgruppen - Jahreshauptversammlung**

1. Die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern einer Ortsgruppe zusammen.

Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die die Ortsgruppe betreffen zu beschließen.

Hierzu gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Eine außerordentliche Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirks-, der Ortsgruppenvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung beantragen.
3. Der Bezirk ist über den Termin der Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung sowie über den Verlauf durch Protokollabschrift zu unterrichten.
4. Die Einberufung der Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Über einen nicht in der Tagesordnung genannten Beratungspunkt darf nur beschlossen werden, wenn die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt.
6. Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt.  
Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss stattfinden  
wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die  
Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung  
mit Begründung schriftlich beantragen.

Zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung muss  
mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.

7. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Versammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

8. Die Jahreshauptversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,  
außer dem Jugendleiter,
- entlastet den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder,
- entscheidet über Satzungsänderungen,
- wählt die Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- wählt die Delegierten zur Bezirkstagung,
- bestätigt den Jugendleiter.

9. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit diese Satzung nichts anderes

bestimmt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss  
entsprochen werden.

11. Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Jahres Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Jahres Hauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des

Schriftführers, der von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird, ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7

### Jugend

1. Die DLRG - Jugend der Ortsgruppe Konz e.V. ist die Gemeinschaft von Jugendlichen in dieser Ortsgruppe.
2. Die Gliederung der DLRG-Jugend der Ortsgruppe hat der Bundesjugendordnung zu entsprechen.

## § 8

### Organe

Die Organe der Ortsgruppe sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9

### Vorstand

1. Den Vorstand bilden
  - a) Vorsitzender,
  - b) stellvertretender Vorsitzender,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Schriftführer,
  - e) zwei Technische Leiter,
  - f) Arzt,
  - g) Materialwart,
  - h) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) Jugendleiter,
  - j) bis zu zwei Beisitzer.

Für die Ämter zu Abs. 1 Nr. c) bis i) können Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende der Ortsgruppe. Er vertritt die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter -außer dem Jugendleiter- werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch Zuruf gewählt werden, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Beschluß der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durch.
9. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.

10. Der Vorstand kann die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die zwei Technischen Leiter festlegen.

## § 10

### Ehrenrat

Der Ehrenrat wird durch das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes vertreten.

## § 11

### Prüfungen

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG - Bundessatzung und der dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12

### Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG, die auch für die Ortsgruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt, geregelt.

## § 13

### Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material ist von der DLRG auf dem Dienstweg zu beziehen.

## § 14

### Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung.
2. Satzungsänderungen dürfen nur zu den Bestimmungen der Satzung beschlossen werden, deren Beratung und Beschlussfassung nach der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung anstehen.
3. Für Satzungsänderungen sind Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die beantragte Satzungsänderung muss mit Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

## § 15

### Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe oder einer Untergliederung kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen an die nächst höhere Gliederung.

## § 16

### Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand der Ortsgruppe kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen  
(z.B. Geschäftsordnung) erlassen.

Diese Satzung wurde beim Amtsgericht Trier -  
Registergericht- eingetragen am: 13. Juli 1977

Registernummer: 14 VR 1610

Die vorliegende Fassung ist am 24. April 1998 durch die  
Mitgliederversammlung in Konz beschlossen worden und  
mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.